

§ 13 Verfahren der Enteignung

den Parteien (Enteigner und Enteigneter) im Rahmen des Enteignungsverfahrens zur vorzeitigen Beendigung des Enteignungsverfahrens getroffen worden ist.³⁷⁶ Obwohl § 4 ExprG als Gegenstand nur die Entschädigungsfrage erwähnt, wird angenommen, dass alle Rechtsverhältnisse, die innerhalb der Feststellung des Enteignungsfalles durch den Landtag und dem rechtskräftigen Übergang der Enteignungsobjekte nach Auszahlung der Entschädigung liegen und durch behördliche Verfügung entschieden werden können, Gegenstand eines Vergleichs sein können. Ivo Beck³⁷⁷ folgert dies aus der Pflicht des prozessleitenden Beamten zur Herbeiführung von Vergleichen (Art. 63 Abs. 2 LVG) und der Dispositionsfähigkeit der Regierung über die Durchführung des Enteignungsverfahrens (§ 3 ExprG), soweit sie nicht durch den Beschluss des Landtages gebunden ist.

Damit ein Expropriationsvertrag abgeschlossen werden kann, dem die gleichen Wirkungen wie einer im «Verwaltungsverfahren erlassenen Entscheidung» zukommen (Art. 63 Abs. 5 LVG), müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Es muss nicht nur der Enteignungsfall durch den Landtag festgestellt, sondern auch das eigentliche Verfahren zur Feststellung über den Umfang der Enteignungsobjekte eingeleitet worden sein. Ein solcher Expropriationsvertrag kann ferner nur unter Mitwirkung der Enteignungsbehörden zustandekommen. Aus diesem Grund ist ein ausserhalb des Enteignungsverfahrens abgeschlossener Vertrag kein Expropriationsvertrag, sondern ein privatrechtlicher Vertrag.³⁷⁸

2. Rechtsnatur

Der Expropriationsvertrag hat den Charakter eines öffentlichrechtlichen bzw. verwaltungsrechtlichen Vertrages.³⁷⁹ Massgebend für die Zuordnung von Verträgen zum privaten oder öffentlichen Recht ist deren Ge-

376 Zum Expropriationsvertrag siehe Beck, S. 136 ff.

377 Beck, S. 138.

378 Beck, S. 138; vgl. auch Imboden/Rhinow, Nr. 126, S. 904.

379 Vgl. dazu Kley, Verwaltungsrecht, S. 134 ff. (136 Anm. 11), der darauf hinweist, dass es sich der Sache nach um die Erledigung des Enteignungsverfahrens zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe handle. Der nach Art. 63 LVG erledigende Prozessvergleich beendige das Verwaltungsverfahren definitiv.